

§ 1 Was bedeutet Beitragsgarantie?

Wenn Sie die Beitragsgarantie mit uns vereinbart haben, entspricht das Deckungskapital zum Zeitpunkt der Gültigkeit der Beitragsgarantie mindestens der Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich Verwaltungskosten und Kosten für biometrische Risiken (Tod, Berufsunfähigkeit). Die Beitragsgarantie gilt zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns, sofern der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt höchstens 67 Jahre alt ist, jedoch spätestens zum Versicherungsstichtag (Tagesdatum des Versicherungsbeginns) der auf den 67. Geburtstag des Versicherungsnehmers folgt.

§ 2 Was sind die Voraussetzungen?

- (1) Voraussetzung für die Wahloption der Beitragsgarantie ist eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Jahren und eine Beitragszahlungsdauer die höchstens bis zum 67. Lebensjahr des Versicherungsnehmers dauert.
- (2) Die Beitragsgarantie kann nur bei Vertragsabschluss gewählt und gegebenenfalls während der Vertragslaufzeit abgewählt werden. Ein nachträglicher Einschluss nach Vertragsbeginn bzw. eine spätere Rückkehr zur Beitragsgarantie ist nicht möglich.
- (3) Bei Verträgen mit Beitragsgarantie können maximal 60% der Beitragssumme als Todesfallsumme versichert werden.
- (4) Bei Verträgen mit Beitragsgarantie ist das Ablaufmanagement nicht wählbar.

§ 3 Wie erfolgt die Anlage Ihrer Sparbeiträge?

- (1) Wählen Sie bei Ihrem Versicherungsvertrag die Beitragsgarantie werden zur Sicherstellung dieser Garantie Ihre Anlagebeiträge von uns in die beiden Anlagestöcke S&P Balanced Alpha Protect 80 Dachfonds bzw. PrismaLife Gemanagte Strategie Taggeld für Beitragsgarantie investiert. Zu Beginn legen wir dabei 100 % Ihrer Investitionsbeiträge in den S&P Balanced Alpha Protect 80 Dachfonds an. Die Aufteilung auf Ihre Anlagestöcke wird danach von uns jeden Monat vertragsindividuell überprüft und gegebenenfalls neu bestimmt, um die Beitragsgarantie zu gewährleisten. Eine individuelle Fondsauswahl ist somit nicht möglich.
- (2) Die Änderung der Aufteilung der Anlagebeiträge oder die Übertragung Ihres Anteilsguthabens ist bei Wahl der Beitragsgarantie nicht möglich.

§ 4 Wann entfällt die Beitragsgarantie?

Die Beitragsgarantie erlischt dauerhaft:

- (1) wenn Sie Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen;
- (2) wenn Sie Ihre Versicherung in eine vollständig oder teilweise beitragsfreie Versicherung umwandeln;
- (3) wenn Sie eine Beitragspause bzw. eine Beitragsstundung beantragen;
- (4) wenn Sie ein Policendarlehen aufnehmen;
- (5) wenn Sie eine Teilverrentung oder Teilauszahlung beantragen;
- (6) wenn Sie eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Aufschubzeit beantragen.